



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung liegt aus

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Februar 2021, S. 37, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wahlausschreibung für die Neuwahlen per Urnenwahl im BRK-Kreisverband Fürth

Für die am **Donnerstag, 22. April 2021, 19.30 Uhr, im BRK-Haus Fürth, Henri-Dunant-Straße 11, 90762 Fürth** stattfindende Mitgliederversammlung des BRK-Kreisverbandes Fürth (Stadt und Landkreis) mit Neuwahlen per Urnenwahl am **Samstag, 24. April 2021**, sind Wahlvorschläge zu richten an folgende Adresse:

Wahlvorbereitungsausschuss zur Vorstandswahl, Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Fürth, Henri-Dunant-Straße 11, 90762 Fürth. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 12. April 2021, 18 Uhr, schriftlich beim Wahlvorbereitungsausschuss vorliegen. Die Einreichung von Wahlvorschlägen mittels E-Mail ist nur zulässig, wenn der vom Vorschlagenden unterzeichnete Wahlvorschlag als Datei-Anhang zur E-Mail an die nachfolgende E-Mail-Adresse wahlvorbereitungsausschuss@kvfuertth.brk.de übersendet wird und dieser geeignet ist, die Erklärung

unverändert wiederzugeben (z.B. PDF-Anhang). Wenn möglich, sollte den Wahlvorschlägen die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigelegt werden.

Nach §§ 26, 27 und 28 der Satzung des BRK sind zu wählen:

A. Vorstandschaft

- 1.) der/die Vorsitzende
- 2.) der/die erste stellvertretende Vorsitzende
- 3.) der/die zweite stellvertretende Vorsitzende
- 4.) der/die Chefarzt/Chefärztin
- 5.) der/die stellvertretende Chefarzt / Chefärztin
- 6.) der/die Schatzmeister/in
- 7.) der/die stellvertretende Schatzmeister/in
- 8.) der/die Justiziar/in

B. Haushaltsausschuss

bestehend aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die Mitglieder des BRK Fürth und im Kreisverband wahlberechtigt sind, aber nicht Mitglied der Vorstandschaft und auch nicht hauptamtliche Mitarbeiter des BRK sein dürfen.

C. Delegierte und Ersatzdelegierte

– Zur Bezirksversammlung des Bezirksverbandes Ober- und Mittelfranken fünf Delegierte und fünf Ersatzdelegierte

– Zur Landesversammlung des Bayerischen Roten Kreuzes drei Delegierte und drei Ersatzdelegierte

Es sind Kandidaten jeglichen Geschlechts wählbar. Einer der Vorsitzenden soll eine Frau sein. Vorschlagsberechtigt für alle Ämter sind Personen, die wahlberechtigt sind. Den Mitgliedern des BRK-Kreisverbandes Fürth steht ab Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und ab Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht zu (§ 9 Abs. 2 Satzung des BRK).

Zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen per Urnenwahl ergeht

gesonderte Einladung.

Wichtige Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Teilnahme der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung durch die ggfs. bestehenden gesetzlichen Beschränkungen und Hygieneauflagen nur eingeschränkt möglich sein. Eintrittsvorrang zur Mitgliederversammlung wird den bestehenden Kreisvorstandsmitgliedern, den vorgeschlagenen Bewerbern und dem Wahlvorbereitungsausschuss eingeräumt. Die Mitgliederversammlung wird jedoch zusätzlich auch online übertragen, sodass eine Teilnahmemöglichkeit für jedes Mitglied online möglich sein wird (ohne die Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung). In der gesonderten Einladung zur Mitgliederversammlung wird über den Zugangslink zur Online-Teilnahme separat informiert.

Die Neuwahlen der Vorstandschaft, des Haushaltsausschusses sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirks- und Landesversammlung finden statt als **Urnenwahl am Samstag, 24. April 2021, in der Zeit von 9 Uhr bis 16 Uhr, im BRK-Haus Fürth, Henri-Dunant-Straße 11, 90762 Fürth.**

Sollte aufgrund der Wahlergebnisse ein zweiter Wahlgang erforderlich werden, findet dieser statt am **Freitag, 30. April 2021, in der Zeit von 15 Uhr bis 21 Uhr, im BRK-Haus Fürth, Henri-Dunant-Straße 11, 90762 Fürth.**

Ob die Notwendigkeit für diesen zweiten Wahltermin besteht, wird durch den Wahlausschuss nach Ende des ersten Wahltermins auf der Internetseite www.brk-fuertth.de bekanntgegeben.

Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses

Dieter Scharm

Führerschein ungültig

Der am 27. November 1970 von der Landeshauptstadt München ausgestellte Führerschein der Klasse 3, sowie der darin eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen, Führerscheinnummer 534256, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 2. März 2021, STADT FÜRTH

Gleißner, Straßenverkehrsamt

Führerschein ungültig

Der am 13. Oktober 1966 von der Stadt Fürth ausgestellte Führerschein der Klasse 3 sowie der darin eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen, Führerscheinnummer 002278/66, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 2. März 2021, STADT FÜRTH

Gleißner, Straßenverkehrsamt

Führerschein ungültig

Der am 9. Juni 1982 von der Stadt Nürnberg ausgestellte Führerschein der Klasse 3, sowie der darin eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen, Führerscheinnummer IV/146/82, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 3. März 2021, STADT FÜRTH

Gleißner, Straßenverkehrsamt

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung – GrünAnS) vom 5. März 2021

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August

1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Fürth über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung- GrünAnlS) vom 06. August 2004 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 18. August 2004), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02. November 2020 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 20. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„entgegen § 4 Abs. 1 in grob ungehöriger Weise andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;“

2. In § 12 werden die bisherigen Nummern 1 bis 32 zu den Nummern 2 bis 33.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 25. Februar 2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 5. März 2021, STADT

FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Vollzug des § 24 der 11. BayIfSMV zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt sowie sonstiger öffentlicher Orte zur Festlegung von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

Änderung der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 14.02.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021, zuletzt geändert am 14.02.2021

A. Nummer 1 Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021 erhält folgende Fassung:

„Die **Maskenpflicht** gilt von **Montag bis Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr** sowie am **Samstag von 10:00 bis 16:00 Uhr** und erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Haus-

wänden.“

B. In Nr. 4 der Allgemeinverfügung wird das Datum „07.03.2021“ durch das Datum „28.03.2021“ ersetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 07.03.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 07.03.2021.

Hinweise:

1. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte

vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 5. März 2021, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Mathias Kreitingner, Berufsmäßiger Stadtrat

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Gewächshausanlage mit Funktionsgebäude und Wasserbehälter

Grundstück: Schnepfenreuther Straße, Gemarkung Poppenreuth, Fl. Nrn. 429, 430

Antragsteller: Gemüsebau Hofmann GbR, Schnepfenreuther Straße 26, 90765 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der

Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die nördliche und westliche Abstandsfläche des Gewächshauses sowie der Überschneidung der Abstandsflächen zwischen dem Gewächshaus, den beiden Regenwasserspeichern, dem Pufferspeicher, dem geplanten Blockheizkraftwerk und der Überschneidung der Abstandsflächen untereinander zugelassen. Die beantragten Abweichungen

wurden ausreichend begründet. Die Baugenehmigung selbst bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erho-

ben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen**

Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung durch Umwidmung von zwei La-

deneinheiten zu drei Wohneinheiten und einem Technikraum im Erdgeschoss;

Grundstück: Königstraße 110, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 331

Antragsteller: Thomas Reu, Stadtlerweg 10, 90449 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Hinweis:

Auf die Vorlage eines auf seit dem 1. Februar 2021 geltendem Abstandsflächenrecht aktualisierten Abstandsflächenplan wurde verzichtet. Von den Vorschriften des Art. 6 BayBO bedarf es keiner Abweichung von den Abstandsflächen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die**

EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den

Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Generalsanierung des Anwesens

Grundstück: Theaterstraße 28, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 707

Antragsteller: EG Theaterstraße 28, c/o Barbara Wehr, Wolfgang Wehr, Margit Paulus, Am Weizenfeld 24, 90513 Zirndorf

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Das höchste Gebäude ist in Gebäudeklasse 4 eingestuft und es bedarf keiner bauordnungsrechtlichen Prüfung des Brandschutzes.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** zugelassen,

1. für die Überschreitung der Abstandsfläche nach Norden (ausgelöst durch den hofseitigen Zwerchgiebel beim Vordergebäude),

2. und für die Überschreitung der zusätzlichen Abstandsflächen nach Süden (ausgelöst durch die Aufdachdämmung).

Begründung zu den Abweichungen:

Für das Gebiet, in dem die o.g. Baumaßnahmen durchgeführt und realisiert werden sollen, besteht kein Bebauungsplan. Es gilt § 34 BauGB.

Bei dem bestehenden Gebäude ist die Errichtung eines Zwerchgiebels sowie die Errichtung von Dachgauben und Balkonen geplant.

Der Zwerchgiebel entsteht beim hofseitigen Vordergebäude im Abstand von ca. 1 m zum nördlichen Nachbargrundstück Flur-Nr. 707/2 (Theaterstraße 26).

Im Innenhof sollen auch ein 2,66 m tiefer Balkon im 2. OG und ein 1,50 m tiefer Balkon im DG im Abstand von ca. 1 m von der nördlichen Grenze errichtet werden.

Der Zwerchgiebel löst eine Abstandsfläche aus, diese kommt auf dem angrenzenden Grundstück bzw. auf dem Gebäude des Flurstücks Nr. 702/2 zum Liegen. Der Zwerchgiebel und die Balkone befinden sich innerhalb der Baulinie der bestehenden Gebäu-

de Theaterstraße 20 - 30.
Der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Zur Verbesserung der Wärmedämmeigenschaft werden die Dächer mittels einer Aufdachdämmung versehen.

Der zusätzliche Dachaufbau beträgt insgesamt ca. 16 cm und löst tiefere Abstandsflächen bis zu 13 cm aus, welche auf den südlichen Grundstücken Flur-Nr. 706/4, 706/5 und 706 zum Liegen kommen.

Die Nachbarzustimmung wurde auch durch die Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nr. 706/5 und 706 erteilt.

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.

Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der Modernisierung des bestehenden Gebäudes. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität benachbarter Anwesen ist nicht gegeben.

Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**; Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

FAMILIENNACHRICHTEN

Anmeldung der Eheschließungen

Carolyn Ursula Schmidt, Weimar - Thomas Otto Scholz, Am Kellerberg 15; Selina Hofer - Alexander Boxler, Schönblick 10; Siglinde Koch - Klaus Peter Geng, Insterburger Str. 13; Michaela Kopplin - Swen Michel, Steinach 8; Beate Roch - Gundolf Scherber, Wilhelmshavener Str. 46; Patricia Hausmann, Nürnberg - Aymen El Faiz, Robert-Koch-Str. 33.

Eheschließungen

Elena Piechulla - Sebastian Schienhammer, Siemensstädter Str. 1.

Geburten

Anika und Michael Thomas Höll, Tochter Sara Johanna, Nürnberg; Jennifer und Timur Gadjiev, Tochter Salia, Stadelner Hauptstr. 88A; Sabrina Cornejo Simões und Pedro Miguel da Silva Vieira Simões, Tochter Mila Valentina Cornejo Simões, Blumenstr. 51; Dina und Alexander Haas, Tochter Laura, Dr.-Meyer-Spreckels-Str. 28; Eva-Carina und Kevin Kelley, Tochter Ka-

rolina, Sonnenstr. 6; Cosmina-Romina und Raul Sacu, Tochter Sofia-Ştefania, Voltastr. 1; Kristina und Martin Scharfenberg, Tochter Antonia Sophie, Fürth; Sabine Frank und Nico Heider, Tochter Mila Heider, Wilhermsdorf; Hana und Khoger Omar, Sohn Kian, Hardstr. 9; Ayla Bayram, Tochter Arya Mira, Aussergerstr.1. ■

BESTATTUNGEN
FORSTMEIER



Wir geben Ihnen

Raum und Zeit

in unseren Trauerräumen

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

beratung@bestattungen-forstmeier.de

www.bestattungen-forstmeier.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

BESTATTUNGEN
Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



☎ 0911 / 77 10 38

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

Wir begleiten Sie
im Trauerfall

www.bestattungen-geyer.de

HILFE IM NOTFALL

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich.

Für gehfähige Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth

im Gesundheitszentrum oberhalb der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 3045 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr,

am **Samstag, 20.**, und **Sonntag, 21. März**, von Zahnärztin Natalia Busch, Bernbacher Straße 2, Telefon 754 05 05,

am **Samstag, 27.**, und **Sonntag, 28. März**, von Zahnärzten Dr. Dolle MVZ GmbH, Bernbacher Straße 15, Telefon 75 57 93, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich von 9 bis 24 Uhr unter der kostenlo-

sen bayernweit einheitlichen Rufnummer (0800) 655 30 00 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Hilfen in der Krise

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Beratung und Begleitung für Menschen mit seelischen Problemen, psychischen Erkrankungen, Suizidgedanken und in Krisensituationen sowie für Angehörige und Freunde und Menschen über 60. Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr nach telefonischer Kontaktaufnahme/Voranmeldung unter 97 56 67-0, Frankenstraße 12, 90762 Fürth. ■

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	17.3.2021	Nr. 4	Samstag	20.3.2021	Nr. 12
Donnerstag	18.3.2021	Nr. 10	Sonntag	21.3.2021	Nr. 13
Freitag	19.3.2021	Nr. 11	Montag	22.3.2021	Nr. 14

Dienstag	23.3.2021	Nr. 15	Sonntag	28.3.2021	Nr. 20
Mittwoch	24.3.2021	Nr. 16	Montag	29.3.2021	Nr. 21
Donnerstag	25.3.2021	Nr. 17	Dienstag	30.3.2021	Nr. 22
Freitag	26.3.2021	Nr. 18	Mittwoch	31.3.2021	Nr. 23
Samstag	27.3.2021	Nr. 19	Donnerstag	1.4.2021	Nr. 24

- | | | | |
|---|--|--|--|
| <p>1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstraße 2,
90762 Fürth, 749674</p> <p>2 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
97685690</p> <p>3 West-Apotheke
Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, 731854</p> <p>4 Apotheke am Kieselbuehl
Hansastraße 5,
90766 Fürth, 731053</p> <p>5 St.-Pauls-Apotheke
Amalienstraße 57,
90763 Fürth, 771483</p> <p>6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Straße 155,
90763 Fürth, 712491</p> <p>7 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, 774926</p> <p>8 Jakobinen-Apotheke</p> | <p>Nürnberger Straße 67,
90762 Fürth,
706867</p> <p>8 Apotheke zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarnbach,
751741</p> <p>10 Mohren-Apotheke
Königstraße 82,
90762 Fürth, 770196</p> <p>11 Apotheke am Prater
Erlanger Straße 63,
90765 Fürth, 7906931</p> <p>12 Alpha-Apotheke
Schwabacher Straße 265,
90763 Fürth, 9712238</p> <p>12 Frosch-Apotheke
Vacher Straße 462,
90768 Fürth-Vach,
7658638</p> <p>13 ABF-Apotheke Königswarterstraße
Königswarterstraße 18,</p> | <p>90762 Fürth, 72301150</p> <p>14 Kleeblatt-Apotheke
Hirschenstraße 1,
90762 Fürth, 7806565</p> <p>15 Poppenreuther Apotheke
Hans-Vogel-Straße 52/54,
90765 Fürth, 21070385</p> <p>15 Apotheke am Europakanal
Kurt-Scherzer-Straße 4,
90768 Fürth, 603533</p> <p>16 Medicon Apotheke
Schwabacher Straße 46,
90762 Fürth, 3765660</p> <p>17 Apotheke im Forum
Bahnhofplatz 6,
90762 Fürth, 50720130</p> <p>18 Dürer-Apotheke
Riemenschneiderstraße 5,
90766 Fürth, 735400</p> <p>19 ABF-Apotheke Gebhardtstraße
Gebhardtstraße 28,
90762 Fürth, 72301100</p> <p>20 Altstadt-Apotheke</p> | <p>Geleitsgasse 6,
90762 Fürth,
779682</p> <p>21 Friedrich-Apotheke
Friedrichstraße 12,
90762 Fürth,
771625</p> <p>22 Apotheke am Stadtwald
Heilstättenstraße 103,
90768 Fürth-Oberfürberg,
722745</p> <p>22 Ronhof-Apotheke
Ronhofer Weg 16,
90765 Fürth, 7907700</p> <p>23 Aesculap-Apotheke
Waldstraße 36,
90763 Fürth,
7668320</p> <p>24 Malzböden-Apotheke
Schwabacher Straße 106,
90763 Fürth, 81014100</p> |
|---|--|--|--|

Tagesaktuelle Änderungen unter: www.blak.de ■